

Hundewesen; Kursobligatorium und Leinenpflicht

Kursobligatorium für alle Hunde

Neu sind im Kanton Thurgau die Halter aller Hunde verpflichtet, mit ihrem Hund innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung zu besuchen. Bisher waren Hunde unter 15 Kilogramm Erwachsenengewicht davon ausgenommen.

Leinenpflicht im Kanton Thurgau

Im Wald und am Waldrand gilt von 1. April bis 31. Juli eine Leinenpflicht für Hunde. Diese neue Regelung ergänzt die bereits bestehende Leinenpflicht in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen. Sie wurde erlassen, um Wildtiere, insbesondere Rehkitzte und andere Jungtiere, sowie Bodenbrüter vor Hunden zu schützen.

Auszug aus dem Hundegesetz des Kantons Thurgau (RB 641.2)

§ 3 Anleingebot, Betretverbot

1 In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

2 Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.

2^{bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.

3 Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

Weitere leinenpflichtige Gebiete der Stadt Frauenfeld

Eine ganzjährige Leinenpflicht gilt weiterhin in den Wäldern «Burgerholz», «Pfaffenholz» und «Rüegerholz» sowie im Wäldchen nördlich der Wannefeldstrasse. Auch in den Auen- und Naturschutzgebieten «Allmend» und «Wuer» nördlich des Chasperäcker-Weiher gilt eine ganzjährige Leinenpflicht.

Leinenpflicht in umliegenden Kantonen

Im *Kanton Zürich* gilt eine Leinenpflicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen, im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli, ausgenommen Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung.

Im *Kanton Schaffhausen* gilt eine Leinenpflicht auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Friedhöfen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen, im Wald und dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit von 15. April bis 30. Juni und in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden.

Im *Kanton St. Gallen* gilt eine Leinenpflicht auf Schulanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen.

Im *Kanton Appenzell Ausserrhoden* gilt eine Leinenpflicht auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Parkanlagen, in öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten.

Im *Kanton Appenzell Innerrhoden* gilt die gleiche Leinenpflicht wie in Ausserrhoden. Zusätzlich gibt es spezielle Regelungen für das Jagdbanngebiet und im Sömmerungsgebiet während der Alpzeit. Politische Gemeinden können auf ihrem Gemeindegebiet zusätzliche leinenpflichtige Gebiete bestimmen.